Zu § 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden / den Wechsel des Messstellenbetreibers

Niederspannung:
Das ausführende Installationsunternehmen sendet vor Installationsbeginn an die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH eine Kopie der Zulassung der Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom. Es muss der ausstellende Netzbetreiber und das Gültigkeitsdatum erkennbar sein.

Andere Spannungsebenen (Mittelspannung 20kV):
Gemäß TAB Mittelspannung dürfen nur Elektro-Fachfirmen beauftragt werden. Handelt es sich nicht um Firmen die bei einem Netzbetreiber in das Installateurverzeichnis eingetragen sind, sind Qualifikationsnachweise zu erbringen und Referenzobjekte zu benennen.

Zu § 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

Zu § 6 (1)
Messgeräte, Wandler, und Kommunikationsgeräte können gegen angemessenes Entgelt erworben oder zur Nutzung überlassen werden.

Im Falle des Kaufes unterbreiten wir auf Anfrage ein Angebot.

Bei Nutzungsüberlassung gelten die im veröffentlichten Preisblatt „Netznutzung“ der Stadtwerke Amberg GmbH ausgewiesenen Preise für den Messstellenbetrieb. Die Laufzeit der Nutzungsüberlassung endet mit Ablauf der Eichgültigkeit des Betriebsmittels automatisch oder durch Kündigung (3 Monate vor Beendigung der Nutzung). Über eine weiterführende Nutzung nach der Eichgültigkeit des Betriebsmittels verständigen sich die Parteien bilateral.

Zu § 6 (3)
Wenn nichts anders vereinbart ist, schickt der Messstellenbetreiber die ausgebauten Betriebsmittel an folgende Adresse:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Messdienste
Gasfabrikstraße 16
92224 Amberg

Um unnötige Transportwege und Verpackungen zu vermeiden, wird dem Messstellenbetreiber oder seinem Beauftragten bei Abgabe der Betriebsmittel an oben genannter Adresse, auf Rechnung der Gegenwert der Portogebühren ersetzt.

Zu § 6 (4)
Sollte es zu Unstimmigkeiten nach § 6 (4) kommen oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden, gelten die im veröffentlichten Preisblatt „sonstige Dienstleistungen (2. Störungen)“ der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH veröffentlichten Preise.

STADTWERKE AMBERG

Zu § 7 Messstellenbetrieb

Zu § 7 (2)
Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber die Art und Weise der eindeutigen Zuordenbarkeit mit. Führt der Messstellenbetreiber die Arbeiten nicht selbst aus, so ist er trotzdem für die Mitteilung an den Netzbetreiber verantwortlich.

Unterlässt der Messstellenbetreiber oder sein Beauftragter die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, werden diese nach Bekanntwerden durch den Netzbetreiber veranlasst. Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber dafür pro Kundenanlage eine Anfahrtspauschale und 0,5 Monteurstunden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt „sonstige Dienstleistungen (2. Störungen)“ in Rechnung.

Zu § 8 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Die Abrechnung der Dienstleistungen die unter § 8 aufgeführt sind, erfolgt nach Aufwand und nach den im Preisblatt „sonstige Dienstleistungen“ des Netzbetreibers aufgeführten Stundensätzen.

Es gelten grundsätzlich die auf den Internetseiten der Stadtwerke Amberg veröffentlichten Preisblätter.